# **Landesbibliothek Oldenburg**

# **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 61-70

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

. 1929. -

# Anlage 61.

Un den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf die versassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 15. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. Findh.

Dr. Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Heranziehung der juristischen Versonen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

§ 1.

Die evangelischen Kirchengemeinden und die katholische Kirchengemeinde im Landesteil Lübeck werden ermächtigt, soweit die kirchenrechtlichen Bestimmungen es zulassen, zur kirchlichen Baulast mit ihren in der Gemeinde belegenen Grundstücken auch die juristischen Personen und alle bestemmisangehörigen außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen (Forensen) in derselben Weise wie die Gemeindemitglieder heranzuziehen.

§ 2.

Ausgenommen von der Besteuerung find:

1. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Be-

gräbnisstätten;

2. diejenigen Gebäude und Grundstüde, die unmittelbar zu Zweden des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohltätigkeit bestimmt sind;

3. die zum Staatsgut gehörigen Forsten und noch nicht in den Besitz von Privatpersonen oder an das eigentliche Domanium übergegangenen unkultivierten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore usw.).

Ist ein Gebäude oder Grundstück nur teilweise zu den unter 2 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

#### § 3.

Bu der firchlichen Baulaft gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Pfarr- und Küsterhäuser usw.) und deren Zubehör;

2. die auf den geistlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde;

3. die Kosten der Abtragung und Berzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind;

4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls die Gemeindevertretung solches beschließt;

5. die Entschädigung der Kirchenbeamten für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

#### \$ 4.

Grundstücke juristischer Personen, die im Bezirke sowohl einer evangelischen wie der katholischen Kirchengemeinde liegen, können zu der Baulast von den beiden Kirchengemeinden je zu dem Bruchteil herangezogen werden, der dem Verhältnisse der Zahl der evangelischen zu der der katholischen Einwohner der bürgerlichen Gemeinde entspricht, in der die Grundstücke liegen. Dabei wird die letzte Bolkszählung zu Grunde gelegt.

#### § 5.

Auf die Umlagen, die nach diesem Gesetz gehoben werden, sinden die Borschriften des Artikels 49 der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck entsprechende Anwendung.

#### § 6.

Dies Geseth tritt mit Wirfung vom 1. April 1929 in Kraft.

## Begründung.

Der Landesfirchenrat der evangelisch = lutherischen Kirche des Landesteils Lübed hat beantragt, der Kirche die Möglichkeit zu eröffnen, in ähnlicher Beise, wie es der evangelischen und der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg durch das Gesetz vom 20. März 1908, betreffend die Beranziehung der juriftischen Bersonen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und der fatholischen Rirche, freigestellt ift, auch die juristischen Bersonen und die Forensen zu den Kirchensteuern heranzuziehen, und zwar ju der firchlichen Baulast, die juristischen Bersonen aber auch zu den firchlichen Personalsteuern. Sachlich ift der Antrag namentlich damit begründet, daß der erhebliche Rückgang der auch für den dortigen Landesteil besonders ins Gewicht fallenden Reichseinkommensteuer der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung auch die Religionsgesellschaften dazu nötige, alle möglichen Steuerquellen tunlichst vollständig auszuschöpfen.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Religionsgesellsichaften im oldenburgischen Staatsgebiet, wie in den anderen deutschen Ländern, infolge der allgemeinen wirtschaftslichen Notlage, aber auch infolge der neueren Reichssteuers

gesetzgebung, ebenso wie die sämtlichen Kommunalverbände, mit großen sinanziellen Schwierigkeiten zu kämpsen haben. Den Religionsgesellschaften des einen Landesteils wird nun nicht wohl vorenthalten werden können, was denen des anderen Landesteils bereits durch das angeführte Gesetz vom 20. März 1908 für den Landesteil Oldenburg zugesstanden ist. Das Staatsministerium hat es deshalb für geboten gehalten, dem gestellten Antrage in seinem ersten Teile zu entsprechen. Dagegen ist es nicht angängig erschienen, von dem angegebenen hießigen Gesetz durch eine in diesem absichtlich vermiedene Erstreckung der Steuerpslichtigsteit der juristischen Personen auch auf die kirchlichen Personalsteuern abzuweichen.

Demgemäß ist der vorliegende Gesetzentwurf in möglichster Anlehnung an das Gesetz vom 20. März 1908 aufgestellt. Die Ausdehnung der darin erteilten Ermächtigung auf die katholische Kirchengemeinde in Eutin, der bereits vor 21 Jahren die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuerkannt ist, erscheint als selbstverständlich.

Die Ausscheidung der Forensen von der firchlichen Bersonalsteuer ist für angebracht zu halten, weil das dem gestellten Antrage entspricht, und weil die Seranziehung der Forensen zu Bersonalsteuern wegen der veränderten Steuersgestigebung gegenwärtig schwer überwindlichen praktischen Schwierigkeiten begegnen würde.

Das Geset ist zwedmäßig mit dem Beginn des Steuer-

jahres in Rraft zu feten.

Einer weiteren Erläuterung des Entwurfs wird cs nicht bedürfen.

Die beteiligten Kirchenbehörden haben sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt, ebenso der Landesausschuß des Landesteils Lübeck, der darüber gehört ist.

3. Berfammlung.

- 1929.

# Anlage 62.

Un den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtag den Entwurf eines Gesetes zur Anderung der Gesetze über die staatlichen Finanzanstalten nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine versfassunäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Mai 1929.

Staatsministerium.

b. Findh.

Dr. Driver.

### Entwurf

eines Befetes zur Anderung

- 1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Kreditsanstalt Oldenburg,
- 2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,
- 3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebens= versicherungsanstalt Oldenburg.

#### Artifel 1.

Das Gesetz, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 4 wird

1. im ersten Absatz das Wort "vierzehn" durch "achtzehn" ersett,

2. im zweiten Absatz das Wort "sechs" durch "zehn" ersetzt,

3. dem zweiten Absatz als letzter Satz nachgefügt: Unter den vom Staatsministerium zu bestimmenden Mitgliedern müssen mindestens sechs zur Verwaltung einer inländischen öffentlichen Körperschaft oder Sparkasse gehören.

II.

Im § 5 Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch "sechs" ersett.

III.

Im § 7 erhält der Abf. 2 folgende Faffung:

Die auf Grund der früheren Fassung dieses Gesetzes ernannten außerordentlichen Direktionsmitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Berwaltungsrat bestellt sind.

TV

Der § 8 erhält folgende Faffung:

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Berwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt von einer gemeinschaftlichen Direktion (Staatsbankdirektion) geführt wird, die aus dem Borsitzenden und dis zu drei weiteren Witgliedern besteht.

Das Staatsministerium kann in diesem Falle außers dem für die Landessparkasse und für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt noch je ein weiteres Mitglied ernennen, das in seiner Mitwirfung und in seinem Stimmrecht auf solche Gegenstände beschränkt wird, die ausschließlich Angelegenheiten dieser Anstalt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 9 und 10 auch für die gemeinschafts liche Direktion.

V.

Im § 9 Abs. 5 wird das Wort "Landesbodenkreditsanstalt" gestrichen.

VI.

Im § 11 wird das Wort "Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

#### Artifel 2.

Das Gesetz, betreffend die Landessparkasse, wird wie folgt geändert:

I.

1. Jin § 4 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Landessparkasse."

2. § 4 Abf. 4 wird geftrichen.

II.

Im § 5 Abs. 5 werden die Worte "zur Landesboden» kreditanstalt" gestrichen.

III.

Im § 7 Abs. 2 werden die Worte "der Landesboden» kreditanstalt" gestrichen.

#### Artifel 3.

Das Gesetz, betreffend die Öffentliche Lebensversiches rungsanstalt, wird wie folgt geändert: T

Im § 6 Abf. 2 erhält der zweite Sat folgende Fassung: Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Offentliche Lebensversicherungsanstalt.

II

Der § 9 wird gestrichen.

TIT

Im § 10 Abs. 4 wird das Wort "Landesbodenkreditsanstalt" gestrichen.

IV.

Im § 13 werden die Worte "der Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

#### Begründung.

I.

Die Zusammensehung der Staatsbankhauptversammslung, die im wesentlichen auf den 1922 für das damalige Staatsbankkuratorium getroffenen Bestimmungen beruht, berücksichtigt nach den inzwischen gemachten Ersahrungen in genügendem Umfange die durch den Landtag vertretene Allsgemeinheit und die Birtschaft in ihren verschiedenen Zweigen. Dagegen trägt sie nicht ausreichend dem Umstande Rechnung, daß zum mindesten die Staatliche Kreditanstalt und die Landessparkasse auf eine von beiderseitigem Bertrauen getragene, unablässige Fühlung mit den Gemeinden und den anderen öffentlichen Berbänden angewiesen sind. Die Landessparkasse ist durch ihre Zweigsanstalten mit einer Reihe von öffentlichen Körperschaften auf das engste verbunden, und die Staatliche Kreditanstalt steht sahungsmäßig und geschäftlich in nahen Beziehungen zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes und ihren Sparkassen.

Die gedeihliche Auswirfung dieser Beziehungen sett voraus, daß die öffentlichen Körperschaften des Landes und ihre Sparkassen möglichst genauen Einblick in die Arbeitsweise und die Betätigungsmöglichkeiten der Unftalten gewinnen und darauf den gebührenden Ginfluß üben fönnen, und daß andererseits die Staatsbankbirektion jederzeit über die Bedürfnisse und die Stimmungen der kommunalen Organe aus erster Hand genau unterrichtet ist. Nur so lägt fich der für die Interessen und die Gelbständigkeit des Landes abträgliche Zustand vermeiden, daß Migverständnisse entstehen und einzelne Körperschaften ihre Interessen bei ähnlich gearteten Anstalten außerhalb des Landes besser fördern zu können glauben. Diese Berbundenheit kommt aber bisher in der Zusammensetzung der Staatsbankhaupt-versammlung und demzusolge auch des Berwaltungsrats nicht in ausreichendem Maße zum Ausdruck. Zwar hat die Staatsregierung es sich angelegen sein lassen, bei der Besetzung der ihr zugewiesenen sechs Stellen die genannten Berbände nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Da sie aber über einige Stellen zur Sicherung einer gedeihlichen Tätig-feit der genannten Organe anderweit verfügen mußte, so war es nicht möglich, die Vertretung der Kommunen, namentlich auch der gemeindlichen Sparkassen, so ausgiebig ju gestalten, wie es dem Intereffe der Berbande einerseits und der staatlichen Anstalten andererseits entsprochen hätte. Die Rotwendigkeit, diese Lücke auszusüllen, ergibt sich auch aus der Entwicklung, die das öffentliche Bankwesen in den

Nachbarbezirken, namentlich in den preußischen Provinzen genommen hat, wo die kommunalen Berbande entweder Träger der zentralen Anstalten oder doch an ihrer Ber-

waltung organisch ftark beteiligt sind.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Zahl der von dem Staatsministerium zu besetzenden Stellen zu erhöhen, aber gleichzeitig festzulegen, daß sowohl die neuen wie ein Teil der bisherigen Stellen aus den Berwaltungen der öffent= lichen Körperschaften und Sparkaffen besetzt werden müffen (Artifel 1 Biff. I des Gesetzentwurfs).

Um die erweiterte Bertretung der Kommunen und ihrer Anstalten auch im Berwaltungsrat zu ermöglichen, empfiehlt es fich, die Bahl feiner Mitglieder um eines gu erhöhen (Art. 1 Biff. II des Gesetzentwurfs).

Ferner empfiehlt sich auch für das dritte Organ der Unftalten, die Direftion, eine etwas veränderte Einrichtung. Das Staatsministerium hat von der ihm in den drei Unstaltsgeseinen erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und unter der Bezeichnung "Staatsbankdirektion" eine gemeinschaftliche Direttion für alle drei Anstalten ins Leben gerufen. Dies hat sich bewährt, jedoch ist es nach den neueren Erfahrungen ratfam, jest auch für die Gestaltung diejer gemeinschaftlichen Direttion gewisse Grundzüge in den Besetzen festzulegen. Insbesondere ist es zwedmäßig, die Bahl der Direftionsmitglieder für die Bufunft im Wefet gu be-

Nach diesem Borschlag sollen der Staatsbankdirektion hauptamtlich außer dem Borsitzenden fünftig nur zwei Mitglieber angehören. Die britte Stelle wird gegenwärtig im Nebenamte verwaltet, und sie soll auch fünftig nur nebenamtlich besetzt werden. Rur dieser aus drei oder vier Mitgliedern bestehende Teil der Direktion foll für alle drei Unftalten und für die allgemeinen Angelegenheiten zuständig sein. In ihm muß ein Höchstmaß banktechnischer und juristischer Fachkenntnis vertreten sein. Des erheblichen Beschäftsumfanges wegen ist es jedoch zwedmäßig, daneben Sondermitglieder für die beiden auch räumlich von der Kreditanstalt getrennten Anstalten, die Landessparkaffe und die Offentliche Lebensversicherungsanstalt, in die Direktion mit aufzunehmen. Die Zuständigkeit dieser beiden Mit-glieder soll aber auf die Geschäfte der betreffenden Unstalt beschränft sein. In Zufunft werden also außer dem Borfißenden bei den besonderen Angelegenheiten der Landessparkasse und der Offentlichen Lebensversicherung vier Witglieder und im übrigen nur drei Mitglieder stimmberechtigt mitwirfen.

Hiernach liegt für die Anwendung des § 7 Abj. 3 auf die gemeinschaftliche Direktion kein Bedürfnis mehr vor. Dagegen find die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2, sowie der §§ 9 und 10 für die gemeinschaftliche Direktion zur Anwendung zu bringen (Art. 1 Ziff IV des Gesetzentwurfs).

Wenn die Organisation der gemeinschaftlichen Direftion in diefer Beife festgelegt wird, fann gur weiteren Einschränkung ihrer Kopfzahl auf die zukünftige Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern verzichtet werden. Dementsprechend ist die Bestimmung des § 7 Abs. 2 auf die bereits vorhandenen außerordentlichen Mitglieder zu beschränken (Art. 1 Ziff. III des Gesetzentwurfs). An die Stelle dieser außerordentlichen Direktionsmitglieder follen bei Neubesetzung in Zukunft je nach dem Bedürfnis bevollmächtigte Abteilungsdirektoren nach dem Borbilde der handelsrechtlichen Profuristen treten, die im übrigen in ihrer Stellung eine ähnliche Bedeutung haben werden, wie

zurzeit die außerordentlichen Direktionsmitglieder. Eine Stelle dieser Art ist bei der Staatlichen Kreditanstalt im Jahre 1927 bereits eingerichtet worden.

#### IV.

Schlieflich empfiehlt es fich, bei dieser Belegenheit die Erwähnung der nicht ins Leben getretenen und durch Gejet vom 11. Juni 1928 wieder aufgehobenen Landesboden= freditanstalt aus allen drei Anstaltsgesetzen zu beseitigen, fowie die Bestimmungen über die Bildung einer gemeinschaftlichen Direktion in dem Gesetz über die Landesspartaffe und in dem Gesetz über die Offentliche Lebensversicherungsanstalt durch Bezugnahme auf § 8 des Kreditanstalt-gesetzes zu ersetzen und im § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie im § 6 Abs. 2 des Lebensversicherungsanstaltgesetzes die Worte "mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 Ziffer 4" zu streichen. Diese Streichung hat lediglich die Bedeutung einer Fassungsänderung, denn es ist selbstverständlich, daß die Bestimmung im § 4 Abs. 5 Ziffer 4 des Kreditanstaltgesetzes, der sich nur auf den Geschäftstreis der Kreditanstalt bezieht, nicht für die beiden anderen Anstalten gelten kann. Die ausdrückliche Ausschließung dieser Sonderbestimmung des Kreditanstaltgesetzes ist unnötig, weil die Bestimmungen des § 4 dieses Besetzes auf die beiden anderen Besetze nur "entsprechend" übertragen werden (Artifel 1 Ziffer V und VI, Artifel 2 und 3 des Gesetzentwurfs).

3. Berjammlung.

1929.

# Anlage 63.

Un den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den mit dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck vereinbarten Entwurf "Abändernder Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts sür die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September 1878 absgeschlossenn Bertrage" zugehen. Der Landesausschuß des Landesteils Lübeck hat dem Entwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt. Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungs= mäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. Findh.

Dr. Willers.

## Abändernde Bestimmungen

zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenn Vertrage.

1.

Der Artifel 1 erhält folgende Faffung:

Artifel 1.

Für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck ist unter Borbehalt der Hoheitsrechte der freien und Hansestadt Lübeck und des Freistaats Oldenburg ein gemeinsames Landgericht mit dem Sitz in Lübeck gebildet.

2

Der Artifel 2 erhält folgende Faffung:

Artifel 2.

Das Landgericht führt die Bezeichnung "Landgericht der freien und Hanseltadt Lübeck und des oldenburgischen Landesteils Lübeck."

3.

Entsprechend der Anderung unter 2. tritt in dem Bertrage überall an die Stelle der Wortverbindung "das Fürstentum Lübect" die Wortverbindung "der oldenburgische Landesteil Lübect" und ist das Wort "Großherzogliche" vor "Staatsministerium" zu streichen. Im Artikel 22 Abs. 1 Ziff. 2 ist an die Stelle von "St. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg" zu sehen "dem Staatsministerium in Oldenburg".

Ferner ist überall das Wort "Staat" (Staates, Staate, Staaten) durch das Wort "Land" (Landes, Lande, Länder,

Ländern) zu ersetzen.

4.

Im Artifel 11 ist statt "§§ 531 bis 539" zu setzen "§§ 568 bis 576".

5.

Im Axtikel 16 sind die Worte "infolge Beschlusses des Landgerichtspräsidiums" durch die Worte "nach Bestimmung des Landgerichtspräsidenten" zu ersetzen.

6

Die Artikel 17 und 19 erhalten folgende Faffung:

#### Artifel 17.

Die Zahl der für ein Jahr erforderlichen Landgerichtsschöffen und Geschworenen wird durch gemeinsame Unordnung der beiden obersten Dienstbehörden sestgestellt; von dieser Zahl fallen ¾ auf die freie und Hansestadt Lübeck, ¼ auf den oldenburgischen Landesteil Lübeck. Die Verteilung der letzteren auf die oldenburgischen Umtsgerichtsbezirfe wird durch das oldenburgische Ministerium der Justiz sestgesetzt.

#### Artifel 19.

Den Landgerichtsschöffen und den Geschworenen werden die reichsgesetzlich festgesetzten Bergütungen und Reisekosten gewährt.

7.

Im Artikel 20 Abs. 2 ist die Zahl "112" durch die Zahl "108" zu ersetzen.

8.

Der Artifel 21 wird wie folgt geändert:

#### Artifel 21.

Das Landgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, zwei Direktoren, acht Richtern, einem Oberstaatsanwalt und zwei Staatsanwälten.

Die beiden obersten Dienstbehörden sind befugt, die Anstellung noch eines Richters und noch eines Staatsanwalts zu beschließen, falls sie es für nötig halten.

Außerdem sind beigegeben:

a) dem Landgerichte 9 Beamte der Geschäftsstelle und 3 Justizwachtmeister,

b) der Staatsanwaltschaft 6 Beamte der Beschäftsstelle

und 1 Justizwachtmeister, sowie c) dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft das nach

c) dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft das nach Ansicht der beiden obersten Dienstbehörden erforderliche Kanzleipersonal.

9.

Im letten Absatz des Artikels 22 ist die Zahl "60" durch die Zahl "61" zu ersetzen.

10.

An die Stelle der Artifel 24 und 24a tritt folgende Bestimmung:

#### Artifel 24.

Die Befoldung des Präfidenten, der Direktoren, des Dberftaatsanwalts, der Richter und der Staatsanwälte erfolgt gemäß den von der freien und Sanfestadt Lübed beschlossenen Besoldungsvorschriften, denen die oldenburgische Regierung zugestimmt hat.

Der Urtifel 27 lautet fünftig:

Artifel 27.

Jeder beim Landgericht Angestellte hat einen Dienst= eid dahin zu leisten:

"Nachdem ich infolge des Bertrages vom 29. und 30. September 1878 über die Errichtung des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Lübeck von seiten . . . . . . zum . . . . beim Landgericht zu Lübeck ernannt bin, schwöre ich Treue der Reichsverfaffung und den Berfaffungen beider Länder und gelobe, die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen und bei Ausübung des Amtes die Gesetze beider Länder zu beobachten."

Die Beifügung einer religiofen Formel ift zuläffig. Für den Richter ist, sofern er noch keinen Richtereid leistete, hinter "beobachten" einzuschalten:

"insbesondere jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu laffen."

Die Bereidigung des Präsidenten geschieht durch einen Kommiffar des Soben Senates der freien und Sansestadt Lübeck, die der Direktoren, der Richter und der übrigen Beamten durch den Präsidenten.

In Artifel 28 ist die Zahl "148" durch die Zahl "147" zu ersetzen.

Der Urtifel 29 erhält folgende Faffung:

Die Einrichtung der Geschäftsstelle wird durch gemeinschaftliche Anordnungen der beiden oberften Dienst= behörden bestimmt.

14.

Artifel 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Bertretung eines Staatsanwalts ift für Beschäfte, die feinen Aufschub gestatten, nötigenfalls vom Bräfidenten eine zum Richteramte befähigte Berson zu beauftragen.

## Begründung.

- Bu 1 bis 3 ift nur zu bemerken, daß es sich hier lediglich um redaktionelle, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragende Anderungen handelt.
- 3 u 4, 7, 9, 12, 13 u n d 14 find Bemerfungen nicht zu machen.
- 3 u 5. Die Anderung ist mit Rücksicht auf die Borschrift des § 87 des Gerichtsverfaffungsgesetzes erforderlich.
- Bu 6. Die Artikel 17 und 19 sind mit Rücksicht auf die Berordnung der Reichsregierung vom 4. Januar 1924 über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege und die dazu von Lübeck — soweit es sich um das Landgericht Lübeck und

\_ 4 \_\_

den oldenburgischen Landesteil Lübeck handelt, gemeinschaftslich mit Oldenburg — erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1924 veraltet, weil sie Landgerichtssichöffen noch nicht kennen. Der Artikel 19 des Entwurfsist im Hinblick auf die öfter wechselnden reichsgesetzlichen Bestimmungen beweglich gesaßt.

Zu 8. Der Artikel 21 ist nicht nur insosern nicht mehr richtig, als im ersten Absatz die Einrichtung der Stelle eines dritten Staatsanwalts noch nicht erscheint, sondern es ist auch der dritte Absatz wöllig veraltet, da — abgesehen von den mittleren und unteren Beamten der Staatsanwaltsschaft, die im Bertrage überhaupt nicht erscheinen — in Wirklichteit am Landgericht an Urkundsbeamtenstellen Birklichteit am Landgericht an Urkundsbeamtenstellen 5 Obersetretärstellen (mit Einschluß des jetzigen Amtsmannes und der beiden Inspektoren) und 4 Sekretärstellen sowie 3 Justizwachtmeisterstellen (mit Einschluß des Haussmeisters) vorhanden sind. Im Absatz 2 empfiehlt es sich, die Besugnis der beiden obersten Dienstbehörden neben der Anstellung noch eines Richters auch auf die Anstellung noch eines Staatsanwalts zu erstrecken.

Zu 10. Mit Rücksicht auf die häufigen Neuregelungen der Besoldung, die schon bis 1912 wiederholte Anderungen des Art. 24 und die Schaffung des Art. 24a bedingt haben und die seitdem auch ohne ausdrückliche jedesmalige Anderung des Art. 24 wiederholt durchgeführt sind, ist die vorgeschlagene neue Fassung des Art. 24 beweglich gestaltet. Art. 24a kommt danach wieder in Fortsall.

Für die Beamten und Angestellten des Landgerichtsfind bereits nach Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 25 Abs. 2 die lübeckischen Besoldungsvorschriften maßgebend.

Zu 11. Dem neuen, im geänderten § 14 der lübedisschen Ausführungsverordnung zum Deutschen Gerichtsberfassungsgesetze enthaltenen Amtsrichtereide entspricht der oldenburgische Amtsrichtereid nach dem Gesetz für den Freisstaat Oldenburg vom 24. März 1920. Hieraus ergibt sich die vorgeschlagene Anderung des Art. 27, wobei das mit dem neuen Rechte sachlich Übereinstimmende in der alten Fassung erhalten geblieben ist.

3. Versammlung.

\_ 1929. -

# Unlage 64.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Anderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtage in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeut und Saff-frug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

> Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine ver= faffungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. Mai 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Dr. Driber.

Dr. Willers.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Anderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kur= taxe in Niendorf, Klein=Timmendorferstrand, Schar= bent und Hafftrug und betreffend Bildung eines Ditseebäderfonds.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübed vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaze in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeut und Hafftrug und betreffend Bildung eines Oftseebädersonds, wird wie folgt

In der Überschrift und im Artikel 1 wird das Wort "Klein-Timmendorferstrand" ersett durch die Worte "Rlein-Timmendorf, Timmendorferstrand".

## Begründung.

Nach dem Gesetz vom 5. März 1900 sindet dasselbe nur Anwendung auf die Ostseebäder Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Hafftrug. Nach dieser Fassung des Gesetzes sind die Badegäste, die sich in der Ortschaft Klein-Timmendorf aufhalten, nicht kurtaxpflichtig.

Die Ortschaft Klein-Timmendorf, früher ein ländliches Dorf, hat sich nach der Entwicklung von Timmendorfersstrand als Badeort zu einem Ort entwicklt, der sich auf die Aufnahme und Beherbergung von Badegästen, die in Timmendorferstrand baden und alle Einrichtungen des Kurs und Badebetriebes in vollem Umfange benuhen, einsgestellt hat. Durch die fortschreitende Bebauung ist auch die früher vorhandene große Baulücke zwischen Timmendorferstrand und Klein-Timmendorf geschlossen worden. Es sind im letzten Jahr nach dem Berichte der Kurverwaltung etwa 300 Gäste in Klein-Timmendorf untergebracht geswesen, die in den dortigen Wirtschaften und in den Sommerpensionen gewohnt haben. Die dort untergebrachten Kurs und Badegäste zur Kurtage heranzuziehen, dürste durchaus gerechtsertigt sein, wenn auch die Kurtage wegen der größesren Entsernung vom Strande niedriger als in Timmens dorferstrand sessen sein wird.

Der Landesausschuß ist gutachtlich gehört und hat dem Gesetzentwurf einmütig zugestimmt.

\_ 1929. —

# Anlage 65.

Un den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, bestreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. November 1904, betreffend Erhebung einer Kurtaze in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kurs und Badeorten, nebst Besgründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine versfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. Mai 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

Dr. Driber.

Dr. Willers.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. November 1904, betreffend Erhebung einer Kurtage in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur= und Badeorten.

Der Artikel 1 erhält hinter dem Absatz 2 in einem Absatz 3 folgende Bestimmung:

"Der Wohnungsgeber haftet persönlich für die Kursabgaben aller bei ihm wohnenden Kurgäste."

## Begründung.

Durch Gesetz vom 17. Mai 1921, betreffend Anderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaze in Niendorf, Timmendorferstrand, Scharbeutz und Hafftrug und betreffend Bildung eines Ostseebädersonds, ist der Artikel 1 dieses Gesetzes durch solgende Bestimmung ersetz:

Der Wohnungsgeber haftet persönlich für die Kursabgaben aller bei ihm wohnenden Kurgäste.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht eingeführt worden bei dem Gesetz vom 7. November 1904, betreffend Ers hebung einer Kurtage in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten. Die Bestimmung hat sich durchaus bewährt und gewährleistet den ordnungsmäßigen Eingang der Kurabgaben. Um dies auch in den nicht zu den Ostseedädern gehörigen Kur- und Badeorten zu erreichen, bedarf das genannte Gesetz vom 7. November 1904 ebenfalls der Ergänzung.

Der Landesausschuß ist gutachtlich gehört und hat dem Gesetzentwurf in seiner Mehrheit zugestimmt.

the consecution of the consecuti

rest (Company) in the state of the company of the c

3. Berfammlung.

1929. ---

# Anlage 66.

Un den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 vor, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine versfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. Mai 1929.

Staatsministerium.

b. Findh.

Dr. Willers.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1849.

Das Gesetz für den Landesteil Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird ergänzt wie folgt:

hinter dem § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a.

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fann Mündelgeld bei einer oldenburgischen öffentlichen Bankanstalt (Provinzialbank oder dergleichen) angelegt werden.

### Begründung.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Provinzialbank für den Landesteil Lübe ck, die nach ihren Satungen ein öffentliches Bankinstitut ist, als zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären. Da es sich um keine öffentliche Sparkassen ur kalsen. Da es sich um keine öffentliche Sparkassen, die handelt, kann die Ersklärung nicht nach § 1807 Abs. 1 Zisser 5 des Bürgerlichen Gesethuchs in Berbindung mit § 21 des Gesetzes zur Aussührung des Bürgerlichen Gesethuchs vom 15. Mai 1899 (Gesethlatt XXII. Band, Seite 119) erfolgen, sondern nur auf Grund gesetzlicher Regelung gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Gegensatz zu anderen Ländern, 3. B. Preußen, wo im Aussührungsgesetz zum Bürger

lichen Gesetbuch vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetssammlung S. 177) in Artifel 76 u. a. bestimmt ist, daß im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetbuchs die Anlegung von Mündelgeld bei einer preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darslehnskasse usw.) erfolgen kann, sehlt in den oldenburgischen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetbuch bislang eine solche Bestimmung, da s. It. Bankinstitute, die in Frage kommen konnten, nicht vorhanden waren. In Anslehnung an die preußische Regelung wird daher unter Zustimmung der Regierung und des Landesausschusses für den Landeskeil Lübeck der vorliegende Gesetentwurf einsgebracht.

3. Versammlung.

1929.

# Anlage 67.

Un den Landtag des Freiftaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt den Entwurf eines Gessetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 vor, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine versfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 30. Mai 1929.

Staatsministerium.

v. Findh.

Dr. Willers.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Das Gesetz für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird ergänzt wie folgt:

Hinter dem § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

§ 68a.

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann Mündelgeld bei einer oldenburgischen öffentlichen Bankanstalt (Provinzialbank oder dergleichen) angelegt werden.

# Begründung.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Provinzialbank für den Landesteil Birkenfeld, die nach ihren Sahungen ein öffentliches Bankinstitut ist, als zur Anslegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären. Da es sich um keine öffentliche Sparkas se erklären. Da es sich um keine öffentliche Sparkas se beschetzt, kann die Ersklärung nicht nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Berbindung mit § 68 des Gesetzes zur Aussührung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt XV. Band, Seite 199) erfolgen, sondern nur auf Grund gesetzlicher Regelung gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Gegensat zu anderen Ländern, z. B. Preußen, wo im Ausssührungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzelen, wo im Ausssührungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzelen.

jethuch vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzsammlung S. 177) in Artifel 76 u. a. bestimmt ist, daß im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anlegung von Mündelgeld bei einer preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse usw.) erfolgen kann, sehlt in den oldenburgischen Ausssührungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch dislang eine solche Bestimmung, da s. 3t. Bankinstitute, die in Frage kommen konnten, nicht vorhanden waren. In Anlehnung an die preußische Regelung wird daher auf Antrag der Regierung und des Landesausschusses für den Landeskeil Birskenseld der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht.

1929.

# Anlage 68.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Mit Schreiben vom 16. Mai 1929 hat bas Staatsministerium dem Landtage den Entwurf eines Gefetes zur Anderung der Gefetze über die staatlichen Finanzanstalten, Anlage 62, zugehen laffen, in dem u. a. vorgeschlagen wird, die Zahl der Mit-glieder der Staatsbankhauptversammlung von 14 auf 18 zu erhöhen. Bier von den Mitgliedern find nach § 4 Absat 2 des Gesetze vom 19. Juli 1922, betreffend Die Staatliche 7. Juli 1926 Rreditanstalt, vom Landtage zu mählen, mährend nach dem bisherigen Gefet feche und nach bem Borichlage in Unlage 62

gehn vom Staatsministerium zu ernennen find.

Das Staatsministerium wird von den bisherigen Mitgliedern jedenfalls die herren Bankbirektor tom Died und Bantbireftor Propping, beide in Oldenburg, wiederum ernennen. Uber die Besetzung ber übrigen Stellen fann das Staats= ministerium sich erft schlüssig machen, wenn die Unlage 62 vom Landtage verabschiedet ift, und banach die Zahl der zu ernennenden Mitglieder feftfteht. Die Stellen follen aus ben in der Anlage 62 angegebenen Grunden vorzugsweise mit Bertretern der Rommunalverbande und Spartaffen befett werden.

Von den jetigen Mitgliedern find vom Landtage gewählt

Direftor Sartong, Delmenhorft, Staatsminifter a. D. Meyer, Oldenburg. Dr. Schute, Lindern, Direftor C. Dinflage, Oldenburg.

Da bie Amtsdauer der gewählten Mitglieder am 10. Juli d. 38. abläuft, fo wird beantragt:

> Der Landtag wolle die Wahl von vier Mitgliedern ber Hauptversammlung der Staatsbank vornehmen.

Oldenburg, den 7. Juni 1929.

Staatsministerium.

v. Findh.

Dr. Billers.

3. Versammlung.

1929. -

# Anlage 69.

Un den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Gründe, welche die Staatsregierung veranlaßt haben, bem Landtage zweimal eine Borlage für den Wiederaufbau bes Marstallgebäudes zu machen, bestehen auch heute. Das Oberlandesgericht hat nach wie vor den dringenden Wunsch, in geeigneteren Räumen untergebracht zu werden, die Linoleum= wirtschaftsstelle, sowie der Evangelische Oberkirchenrat halten an der früheren Bufage, die für diese Behörden zu schaffenden Räume beziehen zu wollen, feft.

Neu hinzugekommen ist der dringende Wunsch des Arbeits= amtes Olbenburg, in dem wiederaufzubauenden Gebäude oder an anderer Stelle eine ausreichende Unterkunft zu finden. Diesem Wunsche kann Rechnung getragen werden, wenn das Eckhaus Schloßplatz-Poftstraße einem Umbau unterzogen wird.

Un Roften würden entstehen:

1. für den Wiederaufbau des Marftall= 

2. für den Umbau des Echaufes Schloß= 

45 000,— "

gefamt 310 000,- RM.

Die Staatsregierung halt die Ausnutzung beiber Bebaude für sehr günstig und wird über die Einzelheiten dem Landtage Auskunft geben. Es wird daher beantragt:

Der Landtag wolle sich mit dem Wiederaufbau des Marstallgebäudes und dem Umbau des Echaufes Schloß= plats-Poststraße einverstanden erklären und in den Haushalt für den Landesteil Oldenburg zu Ausg. Kap. IX 5 — Wiederaufbau des Marftallgebäudes - und zu Ginn. Rap. IX 1 — Unleihen — je 310 000, — RM einstellen.

Oldenburg, den 12. Juni 1929.

Staatsministerium.

b. Findh.

Dr. Willers.

3. Berfammlung.

1929.

# Anlage 70.

Un den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag wird anliegend der Entwurf eines Besebes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 nebst Begründung mit dem Antrage vorgelegt:

> Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine ver= faffungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 19. Juni 1929.

Staatsministerium.

v. Findh. Dr. Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Anderung des Gesetzes für den Freistaat Olden= burg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926.

Das Staatsministerium verkundet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 wird in Abs. 1 die Zahl "1929" durch die 3ahl "1930" ersett.

# Begründung.

Die Berechnungsmethode für die Ausmittelung der Ablösungspreise für Naturalien und Dienste nach dem Besetze für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 13. März 1912, betr. die Ausmittelung der Ablösungsspreise der Naturalien und Dienste — D.G.Bl. S. 90 —, sett voraus, daß alle 5 Jahre von der Preisermittlungs=

fommission eine Ermittlung der Durchschnittspreise in den zurückliegenden 5 Jahren vorgenommen wird und die Ab= lösungskommission auf Grund dieser ermittelten Preise und der in den vorhergehenden 20 Jahren von der Ablösungskommission bekanntgemachten Preise alle 5 Jahre neue Durchschnittspreise berechnet, die bekanntzumachen find und für die nächsten 5 Jahre für die Ausmittelung der Entschädigung bei der Ablösung maßgebend find. Das Bejet bom 13. März 1912 fieht in § 10 Absat 3 vor, daß die Preisermittlungskommission in den letten beiden Monaten des Zeitraumes, in deffen Ablauf die festgesetzten Breise ihre Unwendung verlieren, gufammentritt, die vorgesehene Ermittlung der Durchschnittspreise für die letten 5 Jahre vornimmt, und daß daraufhin die Ablösungskommiffion die für die Ablösung geltenden Durchschnittspreise festsett. Die lette Ermittlung von Preisen durch die Preisermittlungskommiffion und die Festsetzung von Ablösungspreisen ift 1920 erfolgt und durch Bekanntmachung der Ablösungs= fommiffion für den Landesteil Oldenburg vom 21. Mai – D.G.Bl. S. 825 — veröffentlicht. Die danach bekanntgemachten Ablösungspreise haben mit Ablauf des Jahres 1924 ihre Geltung verloren. Eine neue Ermittlung von Durchschnittspreisen und Neufestsetzung von Ablösungspreisen ist Ende 1924 nicht erfolgt und auch bisher unterblieben.

Die Notwendigkeit entfiel, weil durch das Gesetz vom 21. Mai 1921, betr. Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 bestimmt wurde, daß bis zum 31. Dezember 1929 die Ablösung der Naturalberechtigungen und Naturaldienste nur im beiderseitigen Einverständnis des Berechtigten und Verpflichteten zulässig ist. Das beiderseitige Einverständnis des Berechtigten und Verpflichteten sest voraus, daß dieselben sich über den Ablösungspreis einigen. Wird die im Gesetz dom 21. Mai 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 sestgeste Frist (31. Dezember 1929) nicht verlängert, so tritt am 1. Januar 1930 das einseitige Recht auf Abslösung wieder in Kraft, und es ist selbstwerständlich ersorderlich, daß dann gültige Ablösungspreise gelten.

Die oben dargestellte gesetzliche Grundlage für die Berechnungsmethode der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, wie sie sich insbesondere in den §§ 1, 12 bis 16 des Gesetzes vom 13. März 1912, betr. die Ausmittelung der Ablösungspreise für Naturalien und Dienste, ergibt, bedarf aber einer eingehenden Nachprüfung, da eine Berechnung der Ablösungspreise auf Grund der Bestimmungen dieses Besetzes nicht mehr möglich ift, weil die Ablösungstommiffion feit Ende 1924 eine Neuermittlung und Feftstellung der Preise nicht vorgenommen und bekanntgemacht hat. Die zulett erlaffenen vier Bekanntmachungen der Ablöfungs= kommission sind aber nach § 12 Ziffer 4 a. a. D. für die Errechnung der jest neu festzusetenden Durchschnittspreise heranzuziehen. Es ist daher eine forgfältige Uberprüfung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, die bis zum Ende der diesjährigen Landtagsverhandlungen nicht mehr abgeschloffen werden fann. Das Staatsministerium wird daher erst dem nächsten ordentlichen Landtag eine Gesetzes= vorlage machen fonnen.